

Allgemeine Verkaufsbedingungen TOP MINERAL GmbH (1|5)

Stand: April 2022

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle gegenwärtig und zukünftig von uns (nachfolgend auch „Verkäuferin“) abgegebenen Angebote und mit uns geschlossenen Verträge sowie für unsere Lieferungen und Leistungen, soweit der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist (nachfolgend: „Kunde“ oder „Käufer“). Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen, Angebote oder Verträge mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1. Angebote und Vertragsabschluss

- 1.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Ein Vertrag kommt erst mit Erteilung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Lieferung zustande.
- 1.2 Angaben der Verkäuferin zum Gegenstand der Lieferung und Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeiten, Toleranzen und technische Daten) und Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben aus unseren Prospekten, Preislisten, Katalogen und unseren Angeboten sind, ohne anderweitige Angaben, nur annähernd und stellen insbesondere auch keine zugesicherten und/oder garantierten Beschaffenheitsmerkmale dar. Wir behalten uns Änderungen und Abweichungen vor, soweit der Liefergegenstand dadurch nicht wesentlich geändert oder seine Qualität verschlechtert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.
- 1.3 Der Kunde darf die von uns vorgelegten Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Muster, technischen Unterlagen und das ihm überlassene Know-How nur dann an Dritte weitergeben oder ihnen bekannt machen oder selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen, wenn wir zuvor schriftlich zugestimmt haben. Etwaige Urheberrechte behalten wir uns ausdrücklich vor. Bei Lieferungen nach Zeichnungen, Modellen oder Angaben des Kunden stellt dieser uns von allen Schutzrechtsansprüchen Dritter frei. Bei Pflichtverletzungen des Kunden stehen seine Schutzrechte einer Verwertung der Ware durch uns nicht entgegen.
- 1.4 Bei unseren Produkten handelt es sich um natürliche Rohstoffe, bei denen Qualitäts- und Farbschwankungen auftreten können. Aus der Vielseitigkeit der Mineralrohstoffe ergeben sich außerdem unterschiedliche Produkteigenschaften. Soweit der Kunde konkrete Anforderungen hat, sind diese vor Vertragsschluss abzustimmen und nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung bindend.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Unsere Preise verstehen sich – sofern nicht ausdrücklich Lieferung „frei Bau“ vereinbart ist - ab Werk (EXW Incoterms 2020), zuzüglich Verpackung, Versand und Versicherung. Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer;
- 2.2 Einen erheblichen Kostenbestandteil unserer Waren machen die Kosten für Rohstoffe und Energie aus (insg. Rohstoffe). Diese unterliegen allgemeinen, außerhalb unseres Einflusses liegenden Preisschwankungen auf den Märkten. Wir sind berechtigt, die auf der Grundlage des Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Marktkosten für die Rohstoffe, die für die Preisberechnung der vom Vertrag erfassten Ware maßgeblich sind, anzupassen. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die produktionserforderlichen Rohstoff- oder Energiekosten erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer Kostenart (z.B. Diesel) dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen (z.B.

Allgemeine Verkaufsbedingungen TOP MINERAL GmbH (2|5)

Bezugspreis für einen der verarbeiteten Rohstoffe (etwa Sand)) erfolgt. Entsprechendes gilt bei Kostensenkungen, d.h. wir werden die Preise ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Wir werden bei der Ausübung unseres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen. Änderungen werden dem Käufer vorab mitgeteilt. Weitergehende Preisanpassungen behalten wir uns nach den gesetzlichen und vertraglichen Regelungen vor.

- 2.3** Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ab Rechnungsstellung, spätestens bei Übergabe des Kaufgegenstandes, sofort fällig.
- 2.4** Der Kunde gerät mit Ablauf von 30 Tagen ab Rechnungsdatum und Lieferung in Zahlungsverzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang auf unserem Bankkonto. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen gem. § 288 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens und weiterer Schäden wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 2.5** Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns Umstände nach Vertragsabschluss bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.
- 2.6** Der Kunde darf gegen unsere Forderungen ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen oder solchen, die mit unseren Ansprüchen im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen, aufrechnen. Der Kunde ist zur Verweigerung der Zahlung berechtigt, soweit wir unseren vertraglichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommen. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Zurückbehaltungsrecht wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche.

2.7 Soweit einem vereinbarten Preis unsere Listenpreise zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten unsere bei Lieferung gültigen Listenpreise (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).

Ziff. 2.2 greift im Falle einer Anpassung nach Ziff. 2.7 nicht.

3. Liefertermine

- 3.1** Ohne ausdrückliche Vereinbarung eines Liefertermins als verbindlich gelten Lieferzeiten nur als annähernd vereinbart. Von uns als vorläufig angegebene Lieferfristen und -termine können sich nachträglich deutlich verschieben; wir behalten uns vor, solche Lieferfristen und -termine jederzeit mit Mitteilung einer neuen voraussichtlichen Lieferfrist bzw. eines neuen voraussichtlichen Liefertermins anzupassen. Vereinbarte Lieferfristen beginnen erst bei Vorlage aller gegebenenfalls vom Kunden beizubringenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und etwa zu leistenden Vorauszahlungen oder zu erbringenden Sicherheitsleistungen. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand zum Transport gegeben oder die Versandbereitschaft hergestellt und mitgeteilt ist.
- 3.2** Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Pandemien) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Können wir den vereinbarten Liefertermin aus solchen Hinderungsgründen nicht einhalten, so werden wir den Kunden darüber informieren. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder

Allgemeine Verkaufsbedingungen TOP MINERAL GmbH (3|5)

Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung an uns vom Vertrag zurücktreten..

4. Lieferung

- 4.1 Alle Lieferungen erfolgen ab Werk oder Auslieferungslager – sofern nicht ausdrücklich Lieferung „frei Bau“ vereinbart ist.
- 4.2 Zu Teillieferungen sind wir berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch weder ein erheblicher Mehraufwand noch zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit). Abschlagszahlungen können wir in angemessenem Umfang in Rechnung stellen. Sofern unsere Leistungen Fremderzeugnisse beinhalten, liefern wir unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und vertragsgemäßer Belieferung durch unsere Lieferanten.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Von uns gelieferte Waren bleiben in unserem Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrentverhältnis) aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Das vorbehaltene Eigentum dient zugleich als Sicherung für unsere Saldoforderung.
- 5.2 Bei Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltseigentum hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der von uns gelieferten Waren aufgewendet werden müssen.
- 5.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin wird der Kunde die Abtretung offenlegen und uns die für die Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen übergeben.
- 5.4 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden, vermischt oder verarbeitet, setzt sich das vorbehaltene Eigentum an der neu entstehenden Sache fort. Wir erwerben dadurch einen Miteigentumsanteil im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturenwert) zum Wert der übrigen verarbeiteten Sachen. Ist eine der verbundenen, vermischten oder verarbeiteten Sachen als Hauptsache anzusehen, überträgt der Kunde uns das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware (Fakturenwert) zum Wert der übrigen verarbeiteten Sachen. Der Kunde verwahrt die neue Sache hinsichtlich unseres Miteigentumsanteils unentgeltlich. Wird die Vorbehaltsware als Bestandteil der neuen Sache weiterveräußert, so gilt die in Ziff. 5.3. vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware.
- 5.5 Übersteigt der Wert der uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten unsere Ansprüche um mehr als 10 Prozentpunkte, sind wir hinsichtlich des übersteigenden Wertes zur Freigabe verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände liegt bei uns.
- 5.6 Lässt das Recht des Landes, in dem sich der Liefergegenstand befindet, einen Eigentumsvorbehalt nicht oder nur in beschränkter Form zu, können wir uns andere Rechte an dem Liefergegenstand vorbehalten. Der Kunde ist verpflichtet, an allen erforderlichen Maßnahmen (z.B.: Registrierungen) zur Verwirklichung des Eigentumsvorbehalts oder der anderen Rechte, die an die Stelle des Eigentumsvorbehalts treten, und zum Schutze dieser Rechte mitzuwirken.

Allgemeine Verkaufsbedingungen TOP MINERAL GmbH (4|5)

6. Mängelgewährleistung

- 6.1** Erweisen sich von uns erbrachte Leistungen als mangelhaft, richten sich die Rechte des Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Schadensersatzansprüche kann der Kunde jedoch nur nach Maßgabe von Ziff. 7 geltend machen.
- 6.2** Bei unseren Produkten handelt es sich um natürliche Rohstoffe, bei denen Qualitäts- und Farbschwankungen auftreten können. Insoweit liegt kein Mangel vor.
- 6.3** Wir werden mangelhafte Waren nach unserer Wahl innerhalb einer angemessenen Frist entweder reparieren oder ersetzen. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist im Gegenzug berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Zahlung zurückzubehalten.

Bei berechtigten Beanstandungen sind wir verpflichtet, die für die Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Leistungsgegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Wechseln wir im Zuge von Nachbesserungsarbeiten von uns gelieferte Materialien des Kunden aus, erwerben wir an den ausgewechselten Teilen das Eigentum.

Schadensersatzansprüche des Kunden bleiben nach Maßgabe von Ziff. 7 unberührt.

- 6.4** Beruht der Mangel auf einem fehlerhaften Fremderzeugnis, sind wir berechtigt, unsere Gewährleistungsansprüche gegen unseren Vorlieferanten an den Kunden abzutreten. In diesem Fall können wir aus den vorstehenden Bestimmungen erst in Anspruch genommen werden, wenn der Kunde die abgetretenen Ansprüche gegen den Vorlieferanten erfolglos gerichtlich geltend gemacht hat.
- 6.5** Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel beträgt 12 Monate ab Ablieferung (oder, sofern zutreffend, Abnahme) der Ware. Dies gilt nicht bei Arglist und für Schadensersatzansprüche nach Maßgabe von Ziff. 7.
- 6.6** Wir leisten keine Gewähr für Beanstandungen, die auf unsachgemäßer Verarbeitung, auf bestimmungswidriger Verwendung oder natürlicher Abnutzung beruhen. Gleiches gilt für unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen, die der Kunde an der gelieferten Ware vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt, es sei denn, dass die Änderung oder Reparatur für den Mangel nicht ursächlich oder nicht mit ursächlich ist.
- 6.7** Die Gewährleistung bei Lieferung gebrauchter Sachen ist ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon nach Maßgabe von Ziff. 7 unberührt.

7. Haftung

- 7.1** Für eine von uns zu vertretende Verletzung unserer wesentlichen Vertragspflichten haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, die den typischen Vertragszweck prägen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Soweit uns weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haften wir allerdings nur für den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden.
- 7.2** In allen übrigen Fällen haften wir, wenn ein Schaden durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder durch einen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Ausgenommen hiervon sind Garantieübernahmen und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften haften. Die Haftung nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen gegen uns ausgeschlossen.

Allgemeine Verkaufsbedingungen TOP MINERAL GmbH (5|5)

7.3 Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

8.2 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragsteile ist unser Sitz.

8.3 Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, wird durch unseren Sitz bestimmt. Der Kunde kann daneben – nach unserer Wahl – auch an seinem Sitz verklagt werden.